

VERBANDSSATZUNG

der Abwasserverbandes Weißbach- und Oberes Saalbachtal
in der Fassung vom 05.04.2004

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

1. Die Stadt Bretten ohne den Stadtteil Bauerbach, die Stadt Bruchsal für die Stadtteile Heildelheim und Helmsheim (alle Krs. Karlsruhe), die Stadt Knittlingen und die Stadt Maulbronn ohne die Stadtteile Schmie und Zaisersweiher (alle Enzkreis), sowie die Gemeinden Gondelsheim (Krs. Karlsruhe), Neulingen (Enzkreis), Oberderdingen für den Ortsteil Großvillars (Krs. Karlsruhe) und Ölbronn-Dürrn für den Ortsteil Ölbronn (Enzkreis) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F vom 16.09.1974 (GB1.S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GB1.S.418).
Er führt den Namen "Abwasserverband Weißbach- und Oberes Saalbachtal".
2. Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
3. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.
4. Sitz des Zweckverbandes ist Bretten.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen, industriellen Abwässer und Oberflächenwasser zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Saalbach) in einer Kläranlage zu reinigen, sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen. Hierfür ist ein Verfahren nach den modernsten Erkenntnissen zu wählen, damit eine Geruchsbelästigung für den Stadtteil Heildelheim als Standortgemeinde vermieden wird.
2. Der Zweckverband erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die zu schaffenden Anlagen werden Eigentum des Verbandes. Der genaue Umfang der Verbandsanlagen ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
3. Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitungen zu den Verbandssammlern obliegt dem jeweiligen Verbandsmitglied.

4. Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird.
5. Gewerbliche oder industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
6. Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 3

Organe

1. Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung (§ 4)
 - b) der Verwaltungsrat (§ 6)
 - c) der Verbandsvorsitzende (§ 7).
2. Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden sowie aus weiteren Vertretern.
Jedes Verbandsmitglied hat bis zu einer Beteiligungsquote (§ 11 Abs. 2) von 10 v. H. zwei Stimmen und in deren Anzahl Vertreter. Je weitere angefangene Beteiligungsquote von 5 v. H. erhält jedes Verbandsmitglied eine weitere Stimme / Vertreter.
Die Stimmenverteilung erfolgt in dem Jahr, in dem die Gemeinderatswahlen in Baden-Württemberg stattfinden. Sie hat auf die Dauer der folgenden Wahlperiode Gültigkeit. Die Verteilung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

Die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter in gleicher Zahl werden vom Gemeinderat gewählt. Die Dauer ihrer Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Gemeinderates von Baden-Württemberg. Die Amtszeit endet ferner, wenn das Verbandsmitglied die Entsendung des Vertreters widerruft und einen anderen Vertreter benennt.

2. Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt über
 1. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass allgemeiner Satzungen,
 2. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes,
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 4. die Feststellung der Haushaltssatzung,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 6. die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen mit einem Auftragswert von über 250.000,-- Euro,
 7. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften,
 8. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
2. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.
3. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mehr als ein Drittel der Gesamtstimmzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragen.
4. Für die Verhandlungsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 GemO sinngemäß Anwendung.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl vertreten ist.

Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern geführt. Sofern ein Verbandsmitglied an seine Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgabe der Stimmen ihrer Körperschaft.

§ 6

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Ober-/Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Die Ober-/Bürgermeister werden bei Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten.
2. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Er beschließt in eigener Zuständigkeit über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 LBesG. Er bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.
3. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung alsbald mitzuteilen.
4. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, soweit sie nicht der Vorbereitung der Verhandlungen der Verbandsversammlung dienen.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Verwaltungsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustandegekommen.
7. Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.

§ 7

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

2. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung sowie im Verwaltungsrat und leitet die Verwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben, die Vergabe von Lieferungen und Bauleistungen für Maßnahmen mit einem Auftragswert unter 75.000,-- Euro, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken unter 15.000,-- Euro, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeiter sowie die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Es steht ihm für die übertragenen Aufgaben die Bewirtschaftungsbefugnis zu.
3. Über Nachtragsangebote, deren Vergabebefugnis aufgrund der wirtschaftlichen Einheit beim Verwaltungsrat oder der Verbandsversammlung liegt, sowie nicht vorhersehbare Kleinaufträge bis zur Höhe von 15.000,-- Euro, entscheidet der Verbandsvorsitzende. Die Entscheidung ist in der nächsten Sitzung des jeweiligen Verbandsgremiums bekannt zu geben.
4. In dringenden Angelegenheiten des § 6 Abs. 2 Satz 1, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
5. Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.

§ 8

Dienstkräfte

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu bestellen.

§ 9

Entschädigung der Verbandsorgane

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.
2. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

III. Deckung des Aufwandes

§ 10

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Gemeinden maßgebenden Bestimmungen.

§ 11

Jahresumlagen Vermögenshaushalt

1. Die gesamten Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Darlehen.
2. Zur Aufbringung der nicht durch Beihilfen, Kredite und Abschreibungen (§ 11 Abs. 5 der Verbandssatzung) gedeckten Herstellungskosten leistet jedes Mitglied einen Beitrag (Baukostenumlage), der sich wie folgt errechnet:
 - a) 85 v.H. im Verhältnis der Betriebskostenaufteilung (§ 12 Abs. 3 dieser Satzung) und
 - b) 15 v.H. im folgenden Verhältnis der prognostizierten Gebietsflächen bis zum Jahr 2015 der einzelnen Verbandsmitglieder untereinander (entsprechend den Erhebungen aus den Jahren 2000 und 2001).

Bretten	958,0 ha	43,372 v.H.
Bruchsal	243,3 ha	11,015 v.H.
Gondelsheim	136,0 ha	6,157 v.H.
Knittlingen	350,1 ha	15,850 v.H.
Maulbronn	178,6 ha	8,086 v.H.
Neulingen	221,6 ha	10,033 v.H.
Oberderdingen	47,0 ha	2,128 v.H.
Ölbronn-Dürrn	74,2 ha	3,359 v.H.
	<hr/>	
	2.208,8 ha	100,000 v.H.

Die Verbandsgemeinden haben die Möglichkeit untereinander Gebietsflächen auszutauschen. Ist bei Überschreitungen der Gebietsflächen eine Erweiterung der Abwasseranlagen notwendig und ein Gebietsflächen-austausch nicht möglich, muss das entsprechende Verbandsmitglied für diese Kosten aufkommen.

3. Sollte es durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers einer Verbandsgemeinde (z.B. Industrieabwässer) notwendig sein, zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten dem betreffenden Verbandsmitglied zur Last. Bei späterer Mitbenutzung dieser besonderen Einrichtung durch andere Mitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.

4. Für vermögenswirksame Wiederbeschaffungen (Erneuerungen), die keinen Betriebsaufwand darstellen, werden deren Kosten nach dem Kostenschlüssel der Baukostenumlage bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festgesetzt. Auf die Jahresumlage werden Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb 4 Wochen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind. Die endgültige Umlage richtet sich nach der Jahresrechnung.
5. Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung.
Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschießenden Betrages nicht möglich, so kann dieser durch Beschluss der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern als Tilgungsumlage angefordert werden. Diese wird dann von den Verbandsgemeinden nach dem in § 12 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 berechneten Verhältnis aufgebracht.
Sind die Abschreibungen höher als die Tilgungen, so wird der übersteigende Betrag zur Deckung der Investitionsausgaben, nach dem durchschnittlichen Verhältnis für die Baukostenumlage (§ 11 Abs. 2) seit Verbandsgründung (1971; einschließlich laufendes Haushaltsjahr), verwendet.

§ 12

Jahresumlagen Verwaltungshaushalt

1. Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlagen werden getrennt nach Finanz- und Betriebskostenumlage bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festgesetzt. Auf die Jahresumlagen werden Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb 4 Wochen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind. Die endgültige Umlage richtet sich nach der Jahresrechnung.
2. Die Finanzkostenumlage umfasst den Zinsaufwand und die Abschreibung auf das Anlagevermögen. Sie ist von den Verbandsgemeinden nach dem in § 11 Abs. 2 berechneten Verhältnis aufzubringen.
3. Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Fremdzinsen) abzüglich der Betriebseinnahmen. Als Umlagemaßstab für die Betriebskostenumlage wird zu
 - a) 85 v.H. die verrechnete Abwassermenge des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Frischwassermmaßstab abzüglich nicht ins Kanalnetz eingeleiteter Mengen), bezogen auf das zweit vorausgegangene Jahr, und zu
 - b) 15 v.H. die Fremdwassermenge aus der Fremdwassermessung des Jahres 2003 herangezogen.

Der Verband behält sich das Recht vor, die gemeldeten Abwassermengen bei den Mitgliedsgemeinden überprüfen zu lassen.

Die nächste Fremdwasseruntersuchung ist in den Jahren 2005 / 2006 vorzunehmen und ersetzt die Fremdwasseruntersuchung des Jahres 2003.

IV. Sonstiges

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes in dem Verhältnis, in dem dieses von den einzelnen Verbandsmitgliedern finanziert wurde (fortgeschriebene Anteile der Verbandsmitglieder am Verbandsvermögen) über.

§ 14

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 15

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 16

Ausscheiden einzelner Mitglieder

Einzelne Mitglieder können auf Antrag nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder ausscheiden.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch einmalige Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 18

Inkrafttreten dieser Verbandssatzung

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft mit Ausnahme von §12 Abs. 3 Satz 4, der am 01.01.2006 in Kraft tritt.
2. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 24.06.1993 sowie die hierzu ergangene Änderungssatzung vom 11.12.1997 außer Kraft.

Bretten, den 05.04.2004

Gez.
Metzger
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzenden

ANLAGE 1

zur VERBANDSSATZUNG des Abwasserverbandes "Weißbach- und Oberes Saalbachtal", Sitz: 75015 Bretten

Die Verbandsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung werden wie folgt abgegrenzt:

1. Gemarkung Heidelshiem

- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Heidelshiem / Helmsheim bis Einlaufbauwerk der Verbandskläranlage,
- Regenüberlauf 27 mit Entlastungsleitungen,
- Düker zwischen den Schächten 19 und 20,
- Regenüberlaufbecken KLA mit Entlastungsleitung,
- Verbandskläranlage Heidelshiem einschl. Ablaufkanal zum Saalbach,

2. Gemarkung Helmsheim

- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Gondelsheim / Helmsheim bis Gemarkungsgrenze Helmsheim / Heidelshiem,
- Regenüberlaufbecken Helmsheim mit Entlastungsleitung, Zuleitungskanal ab Schacht 273 zum RÜB und Ablaufleitungen zum Verbandssammler,

3. Gemarkung Gondelsheim

- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Diedelsheim / Gondelsheim bis Gemarkungsgrenze Gondelsheim / Helmsheim,
- Düker zwischen den Schächten 169 a und 168 a,
- Regenüberlauf Bachstraße einschl. Entlastungsleitung,
- Düker zwischen den Schächten 154 und 153,
- Regenüberlaufbecken Leitergasse einschl. Zuleitungskanal von Schacht 84 a bis RÜB, Entlastungsleitungen, Ablaufleitung zum Verbandssammler,
- Düker zwischen den Schächten 141 a und 140,
- Regenüberlaufbecken Sparbachstraße ab Beckenüberlauf bis RÜB, Entlastungsleitung, Ablaufleitung zum Verbandssammler,
- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Neibsheim / Gondelsheim bis Anschluß an Verbandssammler Gondelsheim - Helmsheim,
- Düker und Pumpwerk zwischen den Schächten 1002 und 1001,

4. Gemarkung Neibsheim

- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Büchig / Neibsheim bis Gemarkungsgrenze Neibsheim / Gondelsheim,
- Düker zwischen den Schächten 1036 und 1036a,
- Regenüberlaufbecken Neibsheim einschl. Entlastungsleitung,

5. Gemarkung Büchig

- Verbandssammler von Schacht 1116 bis zur Gemarkungsgrenze Büchig / Neibshheim,
- Regenüberlaufbecken Büchig einschl. Entlastungsleitung, Zu- und Ablaufleitungen von bzw. zum Verbandssammler,

6. Gemarkung Diedelsheim

- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Rinklingen / Diedelsheim bis Gemarkungsgrenze Diedelsheim / Gondelsheim,
- Regenüberlaufbecken Diedelsheim einschl. Entlastungsleitungen, Zulaufleitung vom Vereinigungsschacht bis RÜB, Ablaufleitung von RÜB bis Verbandssammler,
- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Dürrenbüchig / Diedelsheim bis zum Anschluß an Verbandssammler Diedelsheim - Gondelsheim,

7. Gemarkung Dürrenbüchig

- Verbandssammler von Schacht 1258 bis zur Gemarkungsgrenze Dürrenbüchig / Diedelsheim
- Regenüberlaufbecken Dürrenbüchig einschl. Entlastungsleitung, Zu- und Ablaufleitungen von bzw. zum Verbandssammler,

8. Gemarkung Rinklingen

- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Bretten / Rinklingen bis Gemarkungsgrenze Rinklingen / Diedelsheim,
- Regenüberlaufbecken Hundesportplatz mit Zulaufpumpwerk und Entlastungsleitung, Zu- und Ablaufleitungen von bzw. zum Verbandssammler,

9. Gemarkung Bretten

- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Knittlingen / Bretten bis Gemarkungsgrenze Bretten / Rinklingen,
- Regenüberlauf 1627, Wanne I,
- Regenüberlaufbecken Saarstraße einschl. Entlastungsleitung,
- Düker Wilhelmstraße zwischen den Schächten 248 und 247,
- Regenüberlauf 228 Rinklinger Straße einschl. Entlastungsleitung,
- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Gölshausen / Bretten bis Anschluß an Verbandssammler Knittlingen - Bretten - Rinklingen,
- Regenüberlaufbecken Kupferhölde einschl. Entlastungsleitung,
- Regenüberlauf 1904 Breitenbachweg einschl. Entlastungsleitung,
- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Ruit / Bretten bis Pumpwerk Luisenstraße,
- Regenüberlaufbecken Wanne II einschl. Entlastungsleitung, Zulaufleitung bis RÜB, Ablaufleitung vom RÜB zum Verbandssammler,
- Pumpwerk Luisenstraße einschl. Entlastungsleitung und Anschlußkanal an Verbandssammler Knittlingen - Bretten - Rinklingen,

- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Sprantal / Bretten bis Anschluß an Verbandssammler Ruit -Bretten,
- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Bauschlott / Bretten bis Anschluß an Verbandssammler Ruit / Bretten,
- Regenüberlaufbecken Wilhelmstraße (SKU) einschl. Entlastungsleitung Zu- und Ablaufleitungen von bzw. zum Verbandssammler.

10.Gemarkung Sprantal

- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Nußbaum / Sprantal bis Gemarkungsgrenze Sprantal / Bretten,
- Regenüberlaufbecken Sprantal einschl. Entlastungsleitung, Zulaufleitung von Schacht 2 bis Anschluß an Verbandssammler bei Schacht 1 c,

11.Gemarkung Nußbaum

- Verbandssammler von Schacht 1432 bis zur Gemarkungsgrenze Nußbaum / Sprantal,
- Regenüberlaufbecken Nußbaum einschl. Entlastungsleitung,

12.Gemarkung Bauschlott

- Verbandssammler von Schacht 22 bis zur Gemarkungsgrenze Bauschlott / Bretten,
- Regenüberlaufbecken Anger einschl. Entlastungsleitung,
- Verbandssammler von Schacht 320 (Ortskanalisation) bis Regenüberlaufbecken Auweg,
- Regenüberlaufbecken Auweg,
- Regenüberlaufbecken Auweg einschl. Entlastungsleitung und Druckleitung bis Schacht 41 s (Anschluß an Ortskanalisation),
- Verbandssammler von Schacht 54 s bis Regenüberlaufbecken Auweg,
- Verbandssammler vom Regenüberlaufbecken Auweg bis zur Gemarkungsgrenze Bauschlott-Ölbronn,
- Verbandssammler von Schacht S5 bis Schacht S5.4,

13.Gemarkung Ruit

- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Kleinvillars / Ruit bis Gemarkungsgrenze Ruit / Bretten,
- Regenüberlaufbecken Ruit einschl. Entlastungsleitung,
- Verbandssammler von Schacht 3209 (Rotenberger Hof) bis zum Verbandssammler Bauschlott - Bretten,

14.Gemarkung Kleinvillars

- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Ölbronn / Kleinvillars und Maulbronn / Kleinvillars bis Gemarkungsgrenze Kleinvillars / Ruit,

- Regenüberlaufbecken Kleinvillars einschl. Entlastungsleitung, Zulaufleitung von Schacht 29/1 bis RÜB, Ablaufleitung von RÜB bis Verbandssammler Ölbronn - Ruit,

15. Gemarkung Ölbronn

- Verbandssammler von Schacht 1541 bis Gemarkungsgrenze Ölbronn / Kleinvillars
- Regenüberlauf 1538 mit Entlastungsleitung,
- Regenüberlaufbecken 1517 Bahnhof einschl. Entlastungsleitungen, Zu- und Ablaufleitungen von bzw. zum Verbandssammler,
- Regenüberlaufbecken Reutweg einschl. Entlastungsleitung, Ablaufleitung vom RÜB bis Anschluß an Verbandssammler Maulbronn - Westbahnhof - Ölbronn,
- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Maulbronn - Westbahnhof / Ölbronn - Erlen bis Anschluß an Verbandssammler Ölbronn - Kleinvillars,
- Regenüberlaufbecken Ölbronn - Erlen mit Entlastungsleitung und Anschluß an Verbandssammler,
- Verbandssammler von der Gemarkungsgrenze Bauschlott-Ölbronn bis Schacht 1533,

16. Gemarkung Maulbronn

- Verbandssammler von Schacht 759 (Maulbronn-Westbahnhof) bis Gemarkungsgrenze Ölbronn / Maulbronn,
- Verbandssammler von Schacht 595 bis Gemarkungsgrenze Maulbronn / Ölbronn,
- Regenüberlaufbecken I, Kloster einschl. Entlastungsleitung, Zulaufleitung von Schacht 151 b bis RÜB und Ablaufleitung bis Schacht 202 (Ortskanalisation),
- Regenüberlaufbecken II, Mitte einschl. Entlastungsleitung,
- Regenüberlaufbecken III, Gewerbegebiet einschl. Beckenüberlauf und Entlastungsleitung, Ablaufleitung bis Anschluß an Verbandssammler Maulbronn - Ölbronn,
- Regenüberlaufbecken V, Elfinger Hof einschl. Entlastungsleitung, Ablaufleitung vom RÜB zum Verbandssammler Maulbronn - Ölbronn,

17. Gemarkung Gölshausen

- Verbandssammler von Schacht 1935 bis zur Gemarkungsgrenze Gölshausen / Bretten,
- Regenüberlaufbecken Gewerbegebiet einschl. Beckenüberlauf und Entlastungsleitung, Zulaufleitung zwischen Beckenüberlauf und RÜB, Ablaufleitung bis Schacht 204 (Ortskanalisation),
- Regenüberlaufbecken 1933 Gölshausen einschl. Entlastungsleitung, Zu- und Ablaufleitungen vom bzw. zum Verbandssammler,
- Regenüberlaufbecken Industriegebietweiterung von Schacht 55 bis RÜB, Ablaufleitung bis Schacht 56 (Ortskanalisation) und Entlastungskanal bis Auslauf in Hochwasserrückhaltebecken.
- Regenüberlaufbecken Oberdorfstraße einschl. Zulaufleitung von Schacht K 12A und Entlastungsbauwerk.
- Regenüberlaufbecken Gölshausen IV Unidekstraße einschl. Entlastungsleitung, Zu- und Ablaufleitungen von bzw. zum Verbandssammler,

- Regenüberlaufbecken Gölshausen V Steinäcker einschl. Zu- und Ablaufleitungen von bzw. zur Ortskanalisation und Entlastungskanal bis Auslauf in Hochwasserrückhaltebecken.

18. Gemarkung Knittlingen

- Verbandssammler von Gemarkungsgrenze Freudenstein / Knittlingen bis Gemarkungsgrenze Knittlingen / Bretten,
- Regenüberlaufbecken Stuttgarter Straße einschl. Entlastungsleitung, Zulaufleitung von Schacht 219 b (Ortskanalisation) bis RÜB, Ablaufleitung vom RÜB bis Schacht 219/2 (Ortskanalisation),
- Regenüberlaufbecken Bergfeld einschl. Beckenüberlauf und Entlastungsleitung, Ablaufleitung vom RÜB zum Verbandssammler Knittlingen - Bretten,
- Regenüberlaufbecken Störmühle einschl. Entlastungsleitung,
- Regenüberlaufbecken Wiesenstraße einschl. Zulaufleitung von Schacht 289, Ablaufleitung bis Schacht 299/1 und Entlastung in die Weissach.

19. Gemarkung Freudenstein

- Verbandssammler von Schacht 1811 (Ortskanalisation) bis Gemarkungsgrenze Freudenstein - Knittlingen,
- Regenüberlaufbecken Freudenstein einschl. Entlastungsleitung,

20. Gemarkung Hohenklingen

- Verbandssammler vom Regenüberlauf 1 (Ortskanalisation) bis zum Anschluß an Verbandssammler Freudenstein - Knittlingen,
- Regenüberlauf Hohenklingen einschl. Entlastungsleitung

21. Gemarkung Großvillars

- Verbandssammler von Schacht 2088 (Ortskanalisation) bis Anschluß an Verbandssammler Knittlingen - Bretten auf Gemarkung Bretten,
- Regenüberlaufbecken Großvillars einschl. Entlastungsleitung,

22. Gemarkung Göbrichen

- Verbandssammler von Schacht W 6 bis Schacht 107 (Sammler Wolfsbaum),
- Verbandssammler von Schacht 104 über Schacht 107 bis Schacht 170 auf der ehemaligen Kläranlage (Sammler Süd)
- Verbandssammler ab Schacht 170 über Geschiebeschacht, Rechen bis Pumpwerk einschl. Betriebsgebäude,
- Regenüberlaufbecken Göbrichen einschl. Zulaufleitung ab Schacht 170 und Entlastungsleitung auf der ehemaligen Kläranlage,
- Pumpwerk einschl. Betriebsgebäude auf der ehemaligen Kläranlage und alte Becken (Nachklärbecken, Belebungsbecken, Regenklärbecken)
- Verbandssammler vom Pumpwerk auf der ehemaligen Kläranlage bis zum Anschluß Schacht 3087 an den Verbandssammler Bauschlott-Bretten auf Gemarkung Bauschlott.

**Abwasserverband
Weißbach- und Oberes Saalbachtal
Sitz: Bretten**

Satzung zur ersten Änderung der

**VERBANDSSATZUNG
des**

**Abwasserverbandes Weißbach- und Oberes Saalbachtal, Sitz: Bretten
vom 5. April 2004**

Auf Grund der §§ 5, 6, 13 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 4 Abs.1 werden die Worte:

„Die Verteilung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Der Wortlaut in § 7 Abs. 2:

„... Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeiter sowie...“ wird ersetzt durch

„... Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie...“.

§ 3

Der Satzungstext in § 11 Abs. 5 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Sind die Abschreibungen höher als die Tilgungen, so wird der übersteigende Betrag im Verhältnis der Eigenkapitalanteile zum 1. Januar des entsprechenden Jahres mit der Baukostenumlage verrechnet oder an die Verbandsgemeinden erstattet.“

§ 4

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Fremdzinsen) abzüglich der Betriebseinnahmen. Als Umlagemaßstab für die Betriebskostenumlage wird die verrechnete Abwassermenge des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Frischwassermäßstab abzüglich nicht ins Kanalnetz eingeleiteter Mengen), bezogen auf das zweitvorausgegangene Jahr herangezogen. Der Verband behält sich das Recht vor, die gemeldeten Abwassermengen bei den Mitgliedsgemeinden überprüfen zu lassen.“

§ 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bretten, den 21. Februar 2013
Gez. Wolff
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Verbandssatzung des Abwasserverbandes Weißach- und Oberes Saalbachtal

Aktenzeichen	708.10	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	n.b.
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	n.b.
	Bekanntmachung:	n.b.
	Ort der Bekanntmachung:	n.b.
	Inkrafttreten:	01.01.2004 (§12 Abs. 3 Satz 4 am 01.01.2006)
1. Änderung	Vorlage-Nr.:	n.b.
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	n.b.
	Bekanntmachung:	n.b.
	Ort der Bekanntmachung:	n.b.
	Inkrafttreten:	01.01.2013
Verantwortliches Amt	Abwasserverband	